

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) und Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

1 Maßgebliches Kalenderjahr (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und Gewinneinkünfte

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor und bis zur Geburt gleichzeitig oder nacheinander an mindestens einem Tag Gewinneinkünfte (positiv oder negativ) und Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Hat ein Verschiebatbestand vorgelegen, wird **auf Antrag** das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, das diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

Verschiebatbestände sind

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung
- Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde

ferner für Arbeitnehmerinnen

- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 MuSchG (Mutterschutz 6 Wochen vor der Geburt des Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 MuSchG (Schutzfrist nach der Geburt des Kindes)

Wichtig:

Die Verschiebung umfasst immer Gewinneinkünfte und Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit.

Beispiel:

- Kind geboren am 10.06.2013
 - nichtselbständige Erwerbstätigkeit von Januar 2012 bis zur Geburt
 - selbständige Erwerbstätigkeit seit 2008 bis März 2013
- => Bemessungszeitraum **Kalenderjahr 2012**

Variante 1:

Einkommensverlust wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung im November und Dezember 2012

=> **auf Antrag** Verschiebung auf das **Kalenderjahr 2011 (= neuer Bemessungszeitraum)**

Variante 2:

wie Variante 1, jedoch zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im Kalenderjahr 2011

=> **auf Antrag** Verschiebung auf das **Kalenderjahr 2010 (= maßgeblicher Bemessungszeitraum)**

2 Gewinneinkünfte im Bemessungszeitraum

Ausgangspunkt ist der Gewinn wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

3 Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die laufenden und die pauschal zu versteuernden Bezüge (Gehaltsbestandteile). Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld und Krankengeld.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen - EG im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hat die berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z.B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen bezogen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt:

Beispiel für Durchschnittsberechnung:

- Bemessungszeitraum Juni 2012 bis Mai 2013
 - Einkommen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 83,33 Euro Juni 2012 bis Januar 2013 je 1.350 Euro
 - kein Erwerbseinkommen Februar bis Mai 2013 je 0 Euro
- = > Berechnung des monatlich durchschnittlichen Einkommens:
 $1.350 \text{ Euro} * 8 (= 10.800 \text{ Euro}) : 12 = 900 \text{ Euro}$

4 Abzugsmerkmale im Bemessungszeitraum

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Bruttoeinkommen-EG) sind abzusetzen pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Die tatsächlich entrichteten Steuern und Sozialabgaben sind dagegen nicht anzusetzen

Das so festgestellte Nettoeinkommen-EG bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt. Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) und Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Für die Höhe der pauschalen Beträge für den Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben Kinderfreibeträge berücksichtigt. Für die Kirchensteuer ist ein Steuersatz von 8 v. H. anzusetzen.

Die entsprechenden Abzugsmerkmale ergeben sich unter anderem aus den Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder der Verdienstbescheinigung.

Für die **Steuerklasse** ist das monatlich durchschnittliche Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (verringert um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag) mit der Höhe des monatlich durchschnittlichen Gewinns aus der selbständigen Erwerbstätigkeit zu vergleichen. Die für den höheren Betrag geltende Steuerklasse ist dann für beide Einkommensarten maßgeblich.

Beispiel:

Im maßgeblichen Bemessungszeitraum wird

- nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages ein durchschnittliches Einkommen aus nicht-selbständiger Erwerbstätigkeit von insgesamt monatlich durchschnittlich 2.500 EUR erzielt. Dabei bestand in den überwiegenden Monaten die Steuerklasse III.
- zugleich ein Gewinn aus Gewerbebetrieb von monatlich durchschnittlich 3.000 EUR erzielt, für den grundsätzlich die Steuerklasse IV anzusetzen ist.

=> Da der monatlich durchschnittliche Gewinn aus dem Gewerbebetrieb höher ist als das maßgebliche Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, werden die abzusetzenden Steuern einheitlich für beide Einkunftsarten auf der Grundlage der Steuerklasse IV errechnet.

Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des maßgeblichen Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Steuerklasse III, in den letzten vier Monaten die Steuerklasse V.

=>Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III.

Bei gleicher Anzahl ist die Steuerklasse in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung **entscheidend**, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III.

=> Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III.

Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren, werden grundsätzlich die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. berufsständisches Versorgungswerk) bestanden hat. **Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.**

Entsprechend der Regelung zu den Abzugsmerkmalen für die Steuern sind die Abzugsmerkmale für Sozialabgaben maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums (maßgebliches Kalenderjahr) vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragsatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich aus der monatlich durchschnittlichen Summe der zu berücksichtigenden Einnahmen aus nicht-selbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt. Dies gilt auch für den Fall, dass nur für eine Einkunftsart Beiträge entrichtet werden. Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)** werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig in Privathaushalten** Beschäftigte sowie für in Berufsausbildung Beschäftigte mit Einnahmen bis zu mtl. 325 EUR. Für Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten, gilt die Regelung ebenfalls.

6	Einkommen in den beantragten Lebensmonaten
----------	---

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unanhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.